

Drucksache-Nr.

Datum

Seite

1

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom ~~08.11.1982~~ A.Z. 35.2-12.02 (Dui 803 A)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 803 A - Walsum - für den Bereich
zwischen Königstraße, Westgrenze des Friedhofes Alt-Wal-
sum, Krummer Weg, Südgrenzen der Flurstücke 7, 199 und
200 und der Bundesbahnstrecke Oberhausen/Wesel

1. Allgemeines
 - 1.1 Ziele und Zwecke der Planung
2. Bürgerbeteiligung
 - 2.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung
 - 2.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
3. Vorgaben und Bindungen
 - 3.1 Landesplanerische Vorgaben
 - 3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 3.3 Gemeindliche Entwicklungsplanung
 - 3.31 Fachpläne
 - 3.311 Schulentwicklungsplan
 - 3.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan
 - 3.4 Flächennutzungsplanung
 - 3.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 3.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan
 - 3.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz
4. Zieldefinition
 - 4.1 Öffentliche Grünflächen
 - 4.2 Abwägung
 - 4.3 Baumbestand
 - 4.4 Stellplätze
 - 4.5 Kinderspielplätze
 - 4.6 Umlegungsmaßnahmen
5. Grundsätze für soziale Maßnahmen
6. Alternativen
7. Verkehr
8. Bergbau
9. Ver- und Entsorgung
10. Kosten

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Friedhof Alt-Walsum an der Königstraße um ca. 6 ha zu erweitern, da ein dringender Bedarf an Bestattungsflächen für den Bezirk Walsum vorhanden ist.

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an diesem Entwurf zum Bebauungsplan gem. § 2a(2) Bundesbaugesetz (BBauG) und zugleich die Unterrichtung der Einwohner gem. § 6b Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung am 22. Juli 1981. An der Anhörung nahmen etwa 20 Bürger teil.

2.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

Ein Bericht über die Bürgerbeteiligung ist als Anlage beigefügt.

2.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung.

Zu den in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Wünschen und Vorstellungen

a) wann die Umlegung rechtsverbindlich wird und ob eine diesbezügliche Eintragung im Grundbuch erfolge und

b) ob auch die Umlegung sich auf den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr 803 erstrecke

wird wie folgt Stellung genommen:

zu a)

Die Umlegung wird voraussichtlich am 22. August 1981 rechtskräftig und im Grundbuch vermerkt. Diese Eintragung besitze jedoch keinen Rang sondern könne als nachrichtliche Eintragung betrachtet werden.

zu b)

Die Umlegung erstreckt sich auf den gesamten Bebauungsplan Nr 803.

3. Vorgaben und Bindungen

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1.7.1966 (GEP 66) MBL NW 1966, S. 2203, gehört das Bebauungsplangebiet zum Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung.

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 6.12.1977-VC 4-702/901, 1 Ziffer 4 - ist der vorzeitige Bebauungsplan gem. § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 20 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Nov. 1979 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Anfrage zur Abstimmung mit der Landesplanung ist erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

3.3. Gemeindliche Entwicklungsplanung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zur StE - Ratsbeschluss vom 26.03.1979 - DS 2187/4).

Spezielle Ziele sind für den Bereich des Bebauungsplanes 803 A nicht festgelegt.

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

Das räumlich-funktionale Nutzungskonzept der Stadt Duisburg mit den festgelegten SSP wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen. Danach gehört das Bebauungsplangebiet zum zugeordneten Siedlungsbereich des SSP Walsum. Die im Bebauungsplan festzusetzenden Nutzungen (i. w. Friedhofsfläche und Grünfläche) entsprechen den räumlichen Zielen zur Stadtentwicklung.

3.31 Fachpläne

3.311 Schulentwicklungsplan

Für das Gebiet besteht der Schulentwicklungsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) nicht erforderlich.

3.312 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

Für das Gebiet besteht der Kinderspielplatz-Bedarfsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung. Im Bereich dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für Kinderspielplätze nicht erforderlich.

3.4 Flächennutzungsplanung

3.41 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 803 A ist aus dem Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt.

3.42 Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan

Nach der kommunalen Neugliederung zum 1.1.1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31. 12. 1977 gemäß

§ 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23. 6. 1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) EBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreiche Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die entsprechende Stellungnahme des Reigerungspräsidenten wurde im Juni 1978 der Stadt vorgelegt.

Die Prüfung und Auswertung der umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Anhörung der Werke und Großbetriebe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde mit der Landesplanung abgestimmt und nach entsprechenden Anhörungen der Bezirksvertretungen im Dezember 1980 in den Fachausschüssen beschlossen.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden. Die Unterrichtung der Einwohner durch den Rat der Stadt gemäß § 6 b Gemeindeordnung NW erfolgte am 14.07.1981. Am 20.07.1981 beschloß der Rat der Stadt den neuen Flächennutzungsplan-Entwurf öffentlich auszulegen. Diese Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21. 9. - 21. 10. 1981 einschließlich.

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

3.5 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist aus nachstehend aufgeführten Gründen dringend erforderlich, da

- in absehbarer Zeit die beiden Walsumer Friedhöfe belegt sein werden und somit rechtzeitig die Planung zur Friedhofserweiterung erfolgen muß. Andernfalls müßten ab etwa 1983 Bestattungen aus Walsum auf dem Friedhof an der Fiskusstraße in Duisburg-Neumühl erfolgen.
- für die Erweiterung die nötigen Grundstücke noch erworben werden müssen.

Der Bebauungsplan muß somit als vorgezogenes Verfahren durchgeführt werden, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

4. Zieldefinition

4.1 Öffentliche Grünflächen

Um den dringenden Bedarf an Bestattungsflächen im Bezirk Walsum zu decken, soll der vorhandene Friedhof an der Königstraße in Alt-Walsum um etwa 6 ha erweitert werden, die aufgrund einer Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Wiederbelegungsmöglichkeiten ab 1982 errechnet wurden.

Die Zugänge zum Friedhof erfolgen von der Königstraße und von der Straße "Krummer Weg" aus.

Am Haupteingang zum Friedhof an der Königstraße soll innerhalb der belegungsfreien Fläche friedhofbezogenen Gewerbebetrieben Ausstellungs- und Verkaufsmöglichkeiten (Blumen, Kränze und Grabsteine) gegeben werden. Die hierzu nötigen Gebäude dürfen nur 1-geschossig und in einfacher Bauweise errichtet werden.

Die Gebäude - Grundstücke an der Querstraße 38-44 sowie Königstraße 28 - werden für die Erweiterung benötigt und müssen bei fortschreitender Belegung des Friedhofes aufgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie Bestandsschutz. (Siehe hierzu auch unter 4.2 u. 5)

Die öffentliche Grünfläche (Friedhof) dient gleichzeitig als Grünabschirmung für die spätere Bebauung nördlich dieses Bebauungsplan-Bereiches gegenüber der südlich des Nordhafens gelegenen Schachanlage und dem Kraftwerk.

4.2 Abwägung

Im Rahmen der gem. § 1 (6) und (7) BBauG gebotenen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann eine Ausweisung der Grundstücke Querstraße 38-44 und Königstraße 28 als Wohnbaugebiet nicht vorgenommen werden, da

1. die vorgesehene Friedhofserweiterung in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt und
2. bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 35 m zwischen der Wohnbebauung und den Belegungsfeldern die beabsichtigte Minderung des dringenden Bedarfs an Bestattungsfläche nicht erreicht werden würde.

Die Ausweisung dieser Grundstücke als Wohnbaugebiet würde dem Wohl und den Bedürfnissen der Allgemeinheit entgegenstehen, da ab 1983 die Belegungskapazität der Friedhöfe im Bezirk Walsum erschöpft sein wird.

4.3 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. 3. 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

4.4 Stellplätze

Die für den Friedhofsbereich erforderlichen Stellplätze werden auf dem Friedhofsgelände entlang der Königstraße innerhalb der belegungsfreien Fläche errichtet. Zusätzlich stehen den Besuchern des Friedhofes die noch zu erstellenden Stellplätze für den geplanten Sportplatz an der Straße "Krummer Weg" zur Verfügung.

4.5 Kinderspielplatz

Der Bedarf an Spielflächen wird in dem nördlich angrenzenden Neubaugebiet abgedeckt und ist in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.

- 4.6 Für das gesamte Plangebiet Nr. 803 - Walsum - wurde die Umlegung gemäß § 46 (1) BBauG angeordnet.

5. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Im östlichen Bereich der Friedhofserweiterung befindet sich eine Wohnbebauung, deren Bewohner bei Realisierung des Bebauungsplanes außerhalb des Planbereiches umgesetzt werden müssen.

Die bei der Verwirklichung der Planung zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen für die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen werden durch die angeordnete Umlegung geregelt.

Konkrete Vorstellungen über die Umsetzung der Bewohner bestehen z. Z. noch nicht. Bis zur Umsetzung besteht Bestandsschutz.

Sollte aus unvorhergesehenen Gründen die angeordnete Umlegung nicht zum tragen kommen, so finden hier die §§ 13 a + 39 h Bundesbaugesetz Anwendung.

6. Alternativen

Aus den Alternativvorschlägen zur Erweiterung des Friedhofes, die während der Aufstellung des Flächennutzungsplan-entwurfes vorgebracht wurden, wurde die Erweiterung in der vorliegenden Form ausgewählt, da hierbei das nördlich angrenzende Neubaugebiet als zusammenhängende Fläche erhalten bleiben kann und eine breite Grünabschirmung gegenüber den bereits erwähnten Anlagen im Schachtbereich geschaffen wird.

7. Verkehr

Der Friedhof und dessen Erweiterung werden im Süden von der Königstraße erschlossen. Die Königstraße ist bereits ausgebaut. Auf der Nordseite der Königstraße ist ein Radweg geplant.

Zwischen der östlichen Friedhofszufahrt und der Querstraße werden 34 EP vorgesehen. Der Parkplatz soll durch Bepflanzung abgeschirmt werden.

Die zwischen der Freileitung und dem Bahndamm geplante Straße (Sandbergweg) verbindet die Königstraße mit der Kaiserstraße. Die Straße soll 2-spurig ausgebaut werden. Entlang der Trasse ist auf der westlichen Seite ein komb. Rad- und Gehweg geplant, der durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt wird.

Über diese Verbindungsstraße soll die nord-östlich des Plangebietes vorgesehene Wohnbebauung erschlossen werden.

8. Bergbau

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind hierbei ggf. erforderlich und entsprechende Unterlagen dem Bergbau-Unternehmen zur Prüfung vorzulegen.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ferntransportleitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot.

Die zum Bahnkörper parallel verlaufende Hochspannungsleitung Voerde-Walsum erhält einen 2 x 36 m breiten Schutzstreifen und ist im Plan nachrichtlich übernommen. In diesem Schutzstreifen besteht ein eingeschränktes Bau u. -Einwirkungsverbot. Um alle Masten darf in einem Umkreis von 20 m Radius nicht gebaut werden.

Vorhandene Versorgungsanlagen (Trafo- bzw. Kompaktstationen), soweit sie auf privaten oder Verkehrsflächen erstellt sind, sind in der Planunterlage zum Bebauungsplan lediglich zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- und Drängewassergebieten. Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden und Eingriffe in das Grundwasser nicht vorgesehen. Abgrabungen sind weder vorhanden noch geplant. Trinkwassernotbrunnen und Grundwassermeßpegel werden nicht berührt.

Die Abwasser der Wohngebiete einschließlich der Verkehrsflächen werden zu einer ordnungsgemäßen Reinigung über die bestehende Ortskanalisation abgeleitet.

10. Kosten

1. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

a) Straßenbau	100.000,--	DM
Kanalbau	100.000,--	"
Signalisierung	1.500,--	"
Abbruchkosten und Entschädigung	540.000,--	"
Erweiterung Friedhof	825.000,--	"
Feierhalle	1.700.000,--	"
Parkplätze Friedhof	95.000,--	"

3.361.500,-- DM
=====

Evtl. Grunderwerbskosten werden durch den Mehrwert (Einwurfs- zum Zuteilungswert) abgedeckt.

- b) Für den Ersatzwohnungsbau zur anderweitigen Unterbringung der Mieter werden städtische Darlehen in Höhe von ca. 400.000,-- DM benötigt. Hinzu kämen ggf. noch Aufwendungsdarlehen der Stadt in Höhe von 3,00 DM je qm Wohnfläche.
- Die Kosten für Umzüge und Beihilfen werden voraussichtlich 24.000,-- DM betragen.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

2. Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Ziffer 1 dargestellt sind, sind gemäß § 9 (3) BBauG nachstehende Maßnahmen alsbald zur Verwirklichung vorgesehen:

Grunderwerbskosten	750.000,--	DM
Friedhofserweiterung	600.000,--	"
Einstellplätze	60.000,--	"

1.410.000,-- DM

Für diese Maßnahmen kann der städt. Kostenanteil im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsansätze erwartet werden.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 803 A - Walsum -. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 10. Februar 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Giersch
Beigeordneter

Die Absichtsbegründung wurde als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Satz 1 Bundesbaugesetz übernommen und vom Rat der Stadt am 12.7.1982 beschlossen.

Duisburg, den 29.7.1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Giersch
Giersch
Beigeordneter

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 803 A.-
Walsum.

61-32 Seiler
2363

27.7.81

Niederschrift

Über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) BBauG zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 803 A - Walsum - am 22.7.81 in der Zeit von 18.00 - 18.30 Uhr in der Gastwirtschaft Liesen, Römerstr. 431. Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Walsum nahmen an der Anhörung ca. 20 Bürger teil.

Zu Beginn der Veranstaltung um 18.00 Uhr begrüßte der Vorsitzende der Bezirksvertretung Walsum, Herr Bernarding, die Anwesenden und dankte für das Interesse, das sie durch ihr Erscheinen zeigen würden.

Mit dem Hinweis, daß es sich bei dieser Sitzung um eine Sondersitzung handele, gab Herr Bernarding den Sitzungsablauf und den einzigen Tagesordnungspunkt - hier Bebauungsplan-Entwurf Nr. 803 A-Walsum - bekannt. Sodann erteilte er Herrn Buhlmann vom Stadtplanungsamt das Wort zur Erörterung des Bebauungsplan-Entwurfes.

Einleitend wies Herr Buhlmann auf die Bedeutung und rechtliche Grundlage der Bürgerbeteiligung hin, insbesondere, daß bei der öffentlichen Darlegung und Anhörung gem. § 2 a (2) Bundesbaugesetz auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt würden und hier die Bürger die Möglichkeit haben, frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern.

Er sagte weiter, daß diese Veranstaltung zugleich auch der Unterrichtung der Einwohner gem. § 6 b Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen diene. Sodann sprach er den weiteren Verlauf des Planverfahrens an. Nach einem Überblick des bisher erreichten Verfahrensstandes erläuterte Herr Buhlmann an Hand von Farbdia-Positiven

- a) Luftbild: die Lage des Plangebietes sowie die mittelbare und unmittelbare Umgebung
- b) Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Duisburg mit den Darstellungen vom Dez. 80
- c) Außenaufnahmen, die die vorhandene Wohnbebauung sowie das vorgesehene Friedhofsareal zeigten.

Sodann erläuterte Herr Buhlmann anhand eines Dia-Positives des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 803 A eingehend die geplanten Festsetzungen des Planbereiches und wies hierbei ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei diesem Bebauungsplan-Entwurf nur um einen Teilabschnitt des Gesamtbebauungsplanes Nr. 803 handelt. Dieser Teilbereich müsse deshalb so dringend vorgezogen werden, da die Belegungskapazitäten der Friedhöfe für den Raum Walsum Ende 1983 erschöpft sein werden und daher frühzeitig neue Belegungsflächen geschaffen werden müßten.

Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß diese Friedhoferweiterung gleichzeitig als Grünabschirmung für das sich nördlich anschließende geplante Wohnbaugebiet gegenüber der Industrie am Nordhafen Walsum anzusehen ist.

Desweiteren ging Herr Buhlmann ganz besonders auf die Probleme der Einbeziehung der Häuser Querstraße 38 - 44 und Königstraße 28 in die Friedhoferweiterung ein und wies hierbei auf die angeordnete Umlegung hin, die sich nicht nur auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 803 A sondern auch auf den Gesamtplan 803 erstrecke.

Im Anschluß daran bat Herr Bernarding die Herrn Bettges (Amt für Bodenordnung) und Beck (Grünflächen- und Friedhofsamt) die von Herrn Buhlmann bereits erwähnte Problematik des Umlegungsverfahrens sowie die Notwendigkeit der Friedhofserweiterung weiter zu erläutern.

Nach den umfangreichen Ausführungen der Herrn Bettges und Beck bat Herr Bernarding die Anwesenden, Fragen zu stellen bzw. ihre Wünsche zu äußern.

Herr Lenkamp fragte, wann die Umlegung rechtskräftig werde und ob eine diesbezügliche Eintragung im Grundbuch erfolge.

Herr Bettges teilte mit, daß die Umlegung voraussichtlich am 22.8.81 rechtskräftig werde und dann eine Eintragung ins Grundbuch erfolge. Diese Eintragung besitze jedoch keinen Rang sondern könne als nachrichtliche Eintragung betrachtet werden.

Herr Schetter wollte wissen, ob die Umlegung sich auch auf den gesamten Plan 803 beziehe.

Herr Werner (Amt für Bodenordnung), bejahte diese Frage.

Silber